

Badeordnung Hallenbad Hasenacker

1. Öffnungszeiten und Gebühren

- 1.1 Die Öffnungszeiten werden an der Kasse angeschlagen. Abweichende Öffnungs- und Schliesszeiten sowie Einschränkungen des Badebetriebes werden in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gegeben und an der Kasse angeschlagen.
- 1.2 30 Minuten vor Betriebsschluss wird die Kasse geschlossen und das Drehkreuz gesperrt.
- 1.3 Das Billet gilt als einmaliger Eintritt.
- 1.4 Das Hallenbad bleibt während den Sommerferien (Schulferien) geschlossen.
- 1.5 Die Gebühren werden von der Liegenschaftenkommission der Gemeinde Männedorf festgelegt.
- 1.6 Bei Unfall, beziehungsweise Krankheit ab 2 Wochen, werden ½-Jahres- und Jahresabos gegen Vorweisen eines Arztzeugnisses entsprechend verlängert.

2. Allgemeines

- 2.1 Das Hallenbad und der Betrieb desselben unterstehen der Aufsicht der Liegenschaftenkommission.
- 2.2 Anordnungen des Badepersonals und Hinweistafeln sind verbindlich. Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder zu Beanstandungen Anlass geben, können vom Personal aus dem Bad gewiesen werden.
- 2.3 Das Hallenbad darf von Dritten nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden.
- 2.4 Die Erteilung von Schwimmunterricht und sonstigen Kursen ist bewilligungspflichtig.
- 2.5 Kinder unter 7 Jahren und solche, die nicht schwimmen können, haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt (Erwachsen = 18 Jahre). Jugendliche unter 14 Jahren, ohne Begleitung von Erwachsenen, müssen das Hallenbad spätestens um 19.00 Uhr verlassen.
- 2.6 Schulklassen, Vereine, Gruppen u.ä. dürfen das Hallenbad nur unter Führung und Begleitung von mindestens zwei erwachsenen Personen besuchen.
- 2.7 Das Betreten der Schwimmhalle ist nur mit Badekleidern gestattet. Vor dem Baden ist duschen obligatorisch.
- 2.8 Das Springen ins Schwimmbecken geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Beim Sprung darf keine Gefährdung für andere Badegäste entstehen. Seitliches Hineinspringen vom Bassinrand sowie das Unterschwimmen der Sprunganlage ist verboten.
- 2.9 Personen mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten sowie Betrunkene werden nicht ins Bad eingelassen.
- 2.10 Das Personal der Bäderbetriebe ist berechtigt, Teilstücke des Bades für Schulen, Vereine und Kurse etc. zu reservieren und entsprechend abzugrenzen.
- 2.11 Über Mittag (Ausnahme in den Schulferien) sowie wenn das Bad durch die Schule oder die Schwimmschule belegt ist, werden keine Spielsachen abgegeben.

3. Haftung

- 3.1 Für Unfälle und Krankheiten, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, übernimmt die Gemeinde Männedorf keine Haftung.
- 3.2 Die Gemeinde Männedorf trägt keine Verantwortung für entwendete oder verlorene Gegenstände. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.
- 3.3 Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.-- erhoben.
- 3.4 Verlorene Eintrittskarten, Abonnemente, Jahres- und Halbjahreskarten werden nicht vergütet.
- 3.5 Für unbeaufsichtigte Kleinkinder wird keine Verantwortung übernommen.
- 3.6 Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen deren Eltern oder Vertreter.

4. Untersagt ist:

- 4.1 die Nassräume mit Schuhen zu betreten
- 4.2 sich unnötig lange in den Garderoben und Vorreinigungsräumen aufzuhalten
- 4.3 sich ausserhalb der Garderoben unbekleidet aufzuhalten
- 4.4 die Anlage und die Bassins zu verunreinigen
- 4.5 in der Garderobe und an den Bassins zu essen, zu trinken und Kaugummi zu kauen
- 4.6 Kleinkinder ohne Badehose spielen und baden zu lassen
- 4.7 Kleinkinder ohne Begleitung von erwachsenen Personen auf die Toilette zu lassen
- 4.8 für Nichtschwimmer das Betreten des Schwimmerbeckens
- 4.9 im Schwimmerbecken mit aufblasbaren Hilfsmitteln zu schwimmen oder zu spielen
- 4.10 das Tauchen mit Atmungsgeräten ohne spezielle Erlaubnis
- 4.11 Personen ins Schwimmbecken hineinzustossen oder Mitbadende hinunterzutauchen
- 4.12 gefährliche und störende Ballspiele mit harten Bällen
- 4.13 quer zu den Bahnen zu schwimmen
- 4.14 rennen im ganzen Gebäude
- 4.15 das Fotografieren von Personen ohne deren Erlaubnis oder zu Werbezwecken
- 4.16 das Mitbringen von Tieren
- 4.17 das Mitbringen von Musikgeräten
- 4.18 das Rauchen im ganzen Gebäude

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Anregungen oder Beschwerden der Badegäste sind der Liegenschaftenkommission schriftlich zu unterbreiten.
- 5.2 Jeder Badegast unterzieht sich mit dem Lösen der Eintrittskarte der vorstehenden Badeordnung. Zuwiderhandlungen können zur sofortigen Ausweisung aus dem Bade führen. Für schwere Fälle bleibt ein begrenztes oder dauerndes Eintrittsverbot vorbehalten.